



Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Office fédéral de l'éducation et de la science
Ufficio federale dell'educazione e della scienza
Uffizi federal da scolaziun e scienza

Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung – Vernehmlassung zu den Vorschlägen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK – NR)

Auswertung der Vernehmlassung 2004

Bern, Dezember 2004

Der Bericht liegt auf Deutsch und Französisch vor. Er ist auf Internet zugänglich unter
www.bbw.admin.ch/konsultation-bra/konsultation-bra-d.html (deutsche Fassung)
www.bbw.admin.ch/konsultation-bra/konsultation-bra-f.html (französische Fassung).



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Hintergrund	1
2. Eröffnung der Vernehmlassung	1
3. Eingegangene Stellungnahmen	1
4. Bericht und weiteres Vorgehen	2
5. Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht	2
6. Ergebnisse	4
6.1. Frage 1: Notwendigkeit einer Verfassungsänderung	4
6.2. Frage 2: Kompetenzausscheidung Bund - Kantone	5
6.3. Frage 3 (a): bevorzugte Variante in Art. 62a Abs. 4	5
6.4. Frage 3 (b) : weniger oder zusätzliche Sachbereiche in Bundeskompetenz	7
6.5. Frage 4 : weitere Bemerkungen und Vorschläge	8
6.5.1 Allgemeines	9
6.5.2 Bildung (Art. 62 VE)	9
6.5.3 Schulwesen (Art. 62a VE)	9
6.5.4 Berufsbildung (Art. 63 VE)	10
6.5.5 Hochschulen (Art. 63a VE)	10
6.5.6 Weiterbildung (Art. 63b VE)	11
6.5.7 Forschung (Art. 64 VE)	12
6.5.8 Statistik (Art. 65 VE)	13
6.5.9 Ausbildungsbeihilfen (Art. 66 VE)	13
6.5.10 "Jugend- und Erwachsenenbildung" (Art. 67 VE)	13
7. Schlussbemerkung	14
Anhänge	15
A Teilnehmerliste und Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlasser	17
B Textvorschläge der Vernehmlasser	21
C angeschriebene Vernehmlassungsadressaten	27
D Fragenkatalog	31



1. Hintergrund

Die nationalrätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK–NR) hat am 22. April 2004 ihren zweiten, wesentlich überarbeiteten Vorentwurf für neue "Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung" (oder "Bildungsverfassung", eine gesamthafte Neuordnung im Bildungsbereich) verabschiedet. Mit Schreiben vom 26. April 2004 hat sie den Bundesrat gebeten, für dieses Projekt eine Vernehmlassung durchführen zu lassen, wie dies gemäss Parlamentsgesetz möglich sei, und ihr die entsprechenden Ergebnisse bis Mitte Dezember 2004 mitzuteilen.

Der Bundesrat hat das Eidg. Departement des Innern (EDI) am 12. Mai 2004 ermächtigt, im Namen der WBK–NR bei den Kantonen, den politischen Parteien und interessierten Organisationen ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren bis zum 15. Oktober 2004 durchzuführen.

2. Eröffnung der Vernehmlassung

Am 14. Mai 2004 präsentierte die WBK-NR zusammen mit der EDK ihr Vernehmlassungsprojekt den Medien. Mit Schreiben vom gleichen Datum hat das EDI die Vernehmlassungsunterlagen an insgesamt 93 Institutionen und Organe versandt, entsprechend der vom Bundesrat genehmigten Liste der Vernehmlassungsadressaten, die unten beigelegt ist (vgl. Anhang C).

Alle Unterlagen standen vom 14. Mai an ebenfalls in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft (BBW) zur Verfügung.

Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde ausserdem im Bundesblatt vom 25. Mai 2004 angekündigt (BB1 2004, 2568).

Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens war der genannte Entwurf der WBK-NR vom 22. April 2004 (enthaltend den Bericht, den Entwurf für einen "*Bundesbeschluss über die Neuordnung im Bildungsbereich (Bildungsverfassung)*" sowie einen Überblick über die Vorschläge und geltendes Recht). Der zusätzlich beigelegte *Fragenkatalog* (vgl. Anhang D) war mit der WBK-NR abgesprochen worden.

3. Eingegangene Stellungnahmen

Bis zum 18. November 2004 sind insgesamt **203 Stellungnahmen** im BBW eingegangen, nämlich von:

- 25 Kantonen,
- 8 politischen Parteien,
- 8 Spitzenverbänden der Wirtschaft,
- 18 bildungs- und wissenschaftspolitischen Organen der Schweiz,
- 5 weiteren nationalen Organisationen;
- ausserdem von
- 42 anderen, nicht direkt angeschriebenen Gremien sowie
- 95 Privatpersonen.



Die drei Bundesgerichte haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet; ebenso einzelne andere Institutionen, die direkt begrüsst worden waren. Weitere Einzelheiten dazu sind aus dem Teilnehmer- und Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlasser (Antwortenden) im Anhang A ersichtlich.

4. Bericht und weiteres Vorgehen:

Gemäss dem Bundesratsentscheid vom 12. Mai 2004 und da es sich um ein parlamentarisches Vorprojekt handelt, geht der vorliegende Schlussbericht des BBW direkt an die nationalrätliche Kommission, in deren Auftrag die Vernehmlassung durchgeführt wurde. Der Bundesrat ist nur mit einer Informationsnotiz über die Ergebnisse zu informieren.

Der Bundesrat wird erst zu einem späteren Zeitpunkt zum überarbeiteten Neuregelungsvorschlag und zu den Ergebnissen der Vernehmlassung eine materielle Stellungnahme abgeben, wie er bereits früher erklärt hatte. Auf Wunsch der nationalrätlichen Kommission hatte der Bundesrat schon am 25. Februar 2004 eine erste generelle Meinungsäusserung zur allgemeinen Stossrichtung des parlamentarischen Projekts abgegeben und dabei betont, bis auf weiteres davon absehen zu wollen, sich im Einzelnen und abschliessend zu den verschiedenen Vorschlägen zu äussern.

Die WBK-NR hat ihrerseits bereits am 11. November 2004 in grösserem Rahmen eine sog. "**Bildungstagung**" an der Universität St. Gallen abgehalten, bei der zahlreiche wichtige Vertreter aus der Schweizer Bildungspolitik anwesend waren und bei der schon über mögliche Stossrichtungen nach der Vernehmlassung diskutiert wurde. Die WBK stützte sich dabei auf einen angeforderten ersten Trendbericht des BBW sowie auf die direkten Auswertungen der bis dahin eingegangenen Stellungnahmen durch ihren eigenen Experten, Prof. B. Ehrenzeller.

5. Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht

Die Vernehmlassung zum Thema Bildung, von dem alle Bevölkerungskreise betroffen sind, löste eine sehr breit gefächerte Diskussion aus. Die zahlreichen - und vielfach recht umfangreichen - Antworten dürfen als bemerkenswert konstruktiv bezeichnet werden. Obwohl im Begleitschreiben des EDI gebeten worden war, die Stellungnahme speziell auf jene Punkte zu konzentrieren, die innerhalb dieser parlamentarischen Initiative *neu* zur Diskussion gestellt werden, konnten oder wollten sich aber viele Vernehmlasser nicht darauf beschränken.

Es ist klar, dass angesichts dieser grossen Menge und Verschiedenartigkeit der Antworten in der nachfolgenden Auswertung nur die häufigsten und wichtigsten Punkte angesprochen werden können, und mit Blick auf die Fortsetzung sind dabei eher die *Forderungen* als die (ebenfalls wichtigen) Begründungen angeführt.

Die Vernehmlasser werden in der Regel mit *Abkürzungen* zitiert (vgl. Anhang A). Bei Institutionen, für die keine offiziellen oder mehrdeutige Abkürzungen vorlagen, wurden ad hoc neue Sigeln zugeteilt.



Einzelpersonen werden im Bericht generell nicht namentlich aufgeführt. Ihre Antworten lehnen sich zudem fast durchwegs an die Stellungnahmen von bestimmten Institutionen an.

Die Nachweise im Text erfolgen immer nach Vernehmlassergruppen, zunächst in der Reihenfolge der offiziellen Adressatenliste und anschliessend die beiden Gruppen der nicht direkt eingeladene Institutionen und Einzelpersonen; d.h. also grundsätzlich:

- [1:] Kantone
- [2:] politische Parteien
- [3:] Spitzenverbände der Wirtschaft
- [4:] Bundesgerichte (*keine Stellungnahmen*)
- [5:] bildungs- und wissenschaftspolitische Organe der Schweiz,
- [6:] weitere begrüsste nationale Organisationen;
- [7:] andere, nicht direkt angeschriebene Institutionen
- [8:] Privatpersonen.

Zur leichteren Identifizierung der Abkürzungen werden die entsprechenden Nummern jeweils in Kursive vorausgestellt. Die Reihenfolge innerhalb einer solchen Vernehmlassergruppe ist jeweils alphabetisch und drückt keinerlei inhaltliche Wertung aus.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht. Sie können aber im Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (ab 1. Januar 2005: Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern) eingesehen werden.

Einige Textvorschläge für die Neuformulierung von ganzen Artikeln oder Absätzen sind als repräsentative Beispiele im Anhang B wiedergegeben; auf sie wird im Text jeweils mit "TV- ..." und einer Laufnummer hingewiesen.



6. Ergebnisse

6.1. Frage 1: Notwendigkeit einer Verfassungsänderung

("Halten Sie eine Änderung der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung für notwendig?")

Fast die Gesamtheit der Antwortenden hält eine Verfassungsänderung **für begrüssenswert, notwendig oder sogar dringlich**. Es besteht also ein breiter Konsens, dass für das heutige schweizerische Bildungssystem ein grundlegender Reformbedarf vorliegt und dass neue verfassungsmässige Grundlagen geschaffen werden müssen. Bei dieser grossen Zahl der Zustimmungen erübrigt es sich, hier alle namentlich aufzuzählen.

Ausdrücklich **dagegen** ausgesprochen haben sich 7 Vernehmlasser, nämlich [1:] die Kantone AI (im Grundtenor), NW und ZG; [2:] bei den Parteien die SVP; sowie [7:] drei aus dem Kreis der nicht direkt eingeladenen Institutionen, Bildung zu Hause Schweiz (BZH-CH), Centre Patronal (CP) und Institut Felsenegg (IF-S). Für sie sind die angestrebten Ziele auch mit den heutigen Zuständigkeiten und Organen erreichbar.

Nur für eine *Teilrevision* bei Artikeln mit inhaltlichen Änderungen spricht sich der Kanton GR aus, der seinerseits noch mit einer eigenen Standesinitiative zuwarten will.

Der äusserst zustimmende Gesamteindruck darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass zahlreiche Antworten näher betrachtet als "Ja, aber..." gewertet werden müssen. Einige Vernehmlasser verknüpfen ihre Zustimmung zu einer Verfassungsrevision mit *ausdrücklichen Bedingungen* oder speziellen Forderungen von ihrer Seite. Am häufigsten werden folgende Punkte genannt:

- *Neuformulierung und/oder Ausklammerung des Hochschulbereichs*: [1:] FR; [2:] SP; [3:] BankierV, Economiesuisse, SGB; [5:] CRUS, SWTR;
- *Festschreiben des Rechts auf Bildung*: [1:] SO; [5:] VSS; [6:] SAJV; [7:] UNESCO-CH, VPOD;
- *Gleichstellung der beruflichen und der akademischen /allgemeinen Bildung* vor allem auch in finanzieller Hinsicht: [7:] BCH, Swissetech, SVDW;
- *Regelung des Privatschulwesens* und Sicherstellung der Vielfalt pädagogischer Ansätze: [5:] VSP; [7:] einzelne Rudolf-Steiner-Schulen (ERS-CO, RSS-ZH);
- *Ausklammerung des ganzen Weiterbildungsbereichs*, um das Vorhaben nicht zu überladen und in der Volksabstimmung zum Scheitern zu bringen (so etwa [3:] SGV); usw.,

mithin Forderungen, die so oder ähnlich noch von weiteren Vernehmlassern unterstützt werden und von diesen meist unter Frage 4 (nicht als Vorbedingung) angemeldet werden.



6.2. Frage 2: Kompetenzausscheidung Bund – Kantone

"Wie beurteilen Sie grundsätzlich die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung von Kantonen und Bund (insbesondere in den Artikeln 62 und 62a)?"

Die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung Bund – Kantone findet **im Grundsatz meist Zustimmung**. Dabei werden aber oft auch **Vorbehalte** angebracht.

Es ist hier zu beachten, dass recht viele Vernehmlasser diese Frage *nicht, nicht eindeutig* oder *nicht direkt* (z.T. nur mit Verweis auf nachfolgende oder vorangehende allgemeine Ausführungen) und nicht selten auch offensichtlich *inkonsistent* beantwortet haben. Oft sind nämlich an anderer Stelle ganz wesentliche Einschränkungen, Vorbehalte oder zusätzliche Forderungen gegenüber der von der WBK vorgeschlagenen Kompetenzausscheidung formuliert.

Für verschiedene Vernehmlasser bestand zudem Unklarheit, wie weit die Bestimmungen von Art. 62 und 62a auch für die nachfolgenden Bildungsartikel übergeordnete Geltung haben sollten (so explizit [1:] FR, GE, ZH; [5:] SUK und auch für die beigezogenen Staatrechtsexperten der CRUS).

Da bei der Fragestellung ausserdem nur in Klammern und "insbesondere" auf Art. 62 und 62a verwiesen wurde, haben einige Vernehmlasser bei dieser Frage bereits explizit Vorbehalte gegen nachfolgende wichtige Artikel (wie etwa Art. 63 Berufsbildung oder Art. 63b Weiterbildung) angemeldet. Viele andere haben diese Bereiche ausgeklammert oder dazu erst unter Frage 4 ausführlich Stellung genommen.

Aus den genannten Gründen fällt es schwer, zur Frage 2 eine wirklich vergleichbare und objektivierbare Auswertung zu erstellen. Die grundsätzlichen Positionen sind aber in der Regel aus den nachfolgenden Ausführungen gut ersichtlich.

Deutlich **ablehnend** haben zu Frage 2 nur einige **wenige** Vernehmlasser geantwortet: Es sind dies bei den Kantonen [1:] AI, implizit auch NW, ZG; bei den Parteien [2:] die Grünen, die ihre weitergehenden Forderungen gleich mit einer grundsätzlichen Neuformulierung von Art. 62 /62a verbinden (vgl. TV-8 im Anhang B), und die Liberalen. Ausserdem [7:] BZH-CH, CP, Suissetec, SVDW, Swissmem, UNESCO-CH und VPOD. Mitgerechnet ist hier auch die Gruppe derer, die sich entschieden gegen die Bundeskompetenz bei der Weiterbildung aussprechen (siehe dazu unter Punkt 6.5.6).- Der VPOD, der einen grundlegenden Reformbedarf ortet, hat den als ungenügend taxierten Vorschlägen des VE einen eigenen, *umfassenden Gegenvorschlag* für eine Bildungsverfassung gegenüberstellt, der unten vollständig wiedergegeben ist (als TV-27).

6.3. Frage 3 (a): bevorzugte Variante in Art. 62a Abs. 4

("Welcher der beiden Varianten für Artikel 62a geben Sie den Vorzug?")

Bei dieser Frage geht es um die eigentliche "Schlüsselbestimmung" innerhalb der vorgeschlagenen neuen Bildungsverfassung. Mit beiden Varianten bliebe die neue Gesetzgebungskompetenz des Bundes bekanntlich auf vier abschliessend genannte Bereiche oder "Eckwerte" beschränkt (Schuljahresbeginn, Dauer der Bildungsstufen, deren Übergänge; Anerkennung von Abschlüssen). Die Variante 1 sieht dabei eine rein subsidiäre Bundeskompetenz vor, die erst zum Tragen kommt, wenn die Koordinationsbemühungen der Kantone und des Bundes fruchtlos bleiben sollten.



Mit der Variante 2 dagegen könnte der Bund in diesen Bereichen von sich aus schon vorher aktiv werden und Rahmenbestimmungen erlassen.

Die Antworten auf die Frage 3 (a) sind innerhalb der einzelnen Vernehmlassergruppen recht unterschiedlich ausgefallen: Die Kantone [1:] geben mit sehr deutlicher Mehrheit der Variante 1 den Vorzug (im Verhältnis von 17 : 5), nur AI und NW lehnen beide Varianten entschieden ab.

Bei den Parteien [2:] wird mehrheitlich für die Variante 2 optiert (Verhältnis 3 : 5). Bei den eingeladenen Wirtschaftsverbänden [3:] ergibt sich ein zahlenmässiges Patt (4 : 4), und es ist wohl einigermaßen bezeichnend, dass etwa der Arbeitgeberverband innerhalb seiner Stellungnahme eigene Mehrheits- und Minderheitsmeinungen zur Sprache bringt. Auch bei den eingeladenen Bildungs- und wissenschaftspolitischen Organen [5:] zeigt sich ein fast ausgeglichenes Bild (7 : 8). Bei den anderen begründeten Organen [6:] wird hingegen mit einer Ausnahme die Variante 2 bevorzugt (5 : 1).

Ein noch deutlicheres Zahlenresultat zeigt die Gruppe der nicht direkt angeschriebenen Institutionen [7:], wo im Verhältnis von 28 : 7 die Variante 2 bevorzugt wird. Völlig einheitlich ist schliesslich das Bild bei den Stellungnahmen von Einzelpersonen [8:], die sich ausnahmslos alle für die Variante 2 aussprechen.

Im Einzelnen sieht das Resultat dieser wichtigen Frage folgendermassen aus:

für	Variante 1	Variante 2	BEIDE möglich	KEINE
[1:]	AG, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, (ZG), ZH	BE, GL, OW, SO, UR	BL	AI, NW
[2:]	CVP, Liberale, (SVP)	CSP; EDU; FDP; (Grüne); SP	--	--
[3:]	BankierV, Economiesuisse, FER, SGV	ArbeitgeberV, SBV, SGB, Travail.Suisse	--	--
[5:]	CRUS, KFH, KSGR, KSHR, SUK, TRI S2, VSG	BCH, LCH, CASS, SDK, SER, SWTR, VSP, VSS	--	--
[6:]	Alliance F	NKR-CH, SAJV, SBK, SEK, SKGB	--	--
[7:]	KGV, MIGROS, Suissetec, SVDW, Swissmem, VISCOM, VSKB	ABSK, AS-ZH, BBP, EKFF, EKKJ, Elternlobby, ERS-CO, ERS-GE, FEMWISS, FISIO, FOS-BL, Hotellerie-CH, IGSS-BE, KMHS, KOFRAH, ProJuv, RSS-CH, RSS-LA, RSSV-BA, RSS-ZH, SKF, SMR, SMU, SVMTT, VAA, (VPOD), VSEI, VZRSS-ZH	--	CP
[8:]	--	alle Einzelpersonen	--	--



In Klammern die Vernehmlasser, die sich allenfalls zu einer Variante durchringen könnten, falls doch eine der beiden kommen sollte. Bezeichnend ist dabei, dass auf der einen Seite für ZG und die SVP, für die beide Vorschläge eigentlich "unbefriedigend und unnötig" sind, schon die subsidiäre Variante 1 zu weit geht, während auf der anderen Seite für die Grünen die Bundeskompetenzen in der Variante 2 immer noch nicht ausreichend sind. Ähnliche "Verbesserungswünsche" nach beiden Seiten werden noch von vielen Vernehmlassern formuliert.

Die häufigsten Modifizierungsvorschläge für die beiden Varianten betreffen

- a) **verpflichtende Formulierungen** statt der *kann*-Bestimmungen, die als zu unverbindlich angesehen werden, und zwar sowohl von Befürwortern der einen wie der anderen Variante (so namentlich von [1:] SO, TG, VD, ZH; [2:] CSP, Grüne, SP, [3:] ArbeitgeberV, BankierV, Economiesuisse, SGB, Travail.Suisse; [5:] CASS, KSGR, SER u.v.a., insgesamt von über 30 Vernehmlassern). Die gleiche Forderung wird z.T. auch generell, für den gesamten Verfassungsentwurf (VE) erhoben oder bei andern Artikeln nochmals speziell angemeldet. - Der Eindruck, der Bund könne hier entweder beliebig oder gar willkürlich handeln, oder umgekehrt von den Kantonen faktisch am Eingreifen gehindert werden, ist offensichtlich sehr verbreitet und ergibt in Hinblick auf die Volksabstimmung zumindest erhöhten Erklärungsbedarf.
- b) **Präzisierung der Kriterien und Mechanismen** der Koordination (d.h. wann, wie, von wem das Scheitern der Koordination festgestellt wird, evtl. Quorum; Verhinderung von Blockaden etc.), so namentlich von [1:] BL, GL, GR, LU, NE, OW, SO, TG, UR, VD; [5:] LCH, SUK, VSS; [7:] Swissmem. (Vgl. dazu auch TV-9 ff.); und
- c) insbesondere auch die genauere **Festlegung der Fristen** für Koordinationslösungen, so speziell [1:] OW, UR, VD; [2:] SP; [3:] Travail.Suisse, [5:] CASS, SBK, ABSK; [7:] RSS-CH. (Vgl. ebenfalls TV-9 f.).

6.4. Zur Frage 3 (b): weniger oder zusätzliche Sachbereiche in Bundeskompetenz

("Sollten dabei weniger oder weitere Sachbereiche in der Kompetenz des Bundes liegen? Welche?")

Diese Frage nimmt ausdrücklich und ausschliesslich Bezug auf die Formulierung der beiden besprochenen Varianten. In der Reihenfolge der Häufigkeit werden folgende Bereiche genannt, in denen der Bund nach Meinung der Vernehmlasser **zusätzliche Kompetenzen** erhalten sollte:

- a) bei den **Ausbildungsbeihilfen**, so namentlich [1:] VD, [2:] SP, [3:] SBG, [5:] VSS, [6:] NKR-CH, SAJV, SBK, [7:] ABSK, SKF sowie 9 Institutionen aus dem Kreis der Rudolf-Steiner-Schulen und 3 Einzelpersonen. Für die ABSK und die beiden letztgenannten Gruppen sind damit ausdrücklich Ausbildungsbeiträge *ausserhalb* des Tertiärbereichs gemeint. Verschiedene Stellungnahmen weisen in diesem Zusammenhang speziell darauf hin, dass die Frage des Neuen Finanzausgleichs (NFA) im Moment der Vernehmlassung noch gar nicht entschieden sei. Zudem sei die Forderung, sich allein auf die im VE neu zur Diskussion gestellten Punkte zu



beschränken, für die Vernehmlasser unbefriedigend und zum Teil inhaltlich unmöglich.

- b) bei den **Bildungszielen und Bildungsinhalten** (wobei hier auch Lernziele, Rahmenlehrpläne, Lehrplankoordination bis zur Lehrmittelkoordination mitgenannt werden), so namentlich [1:] BS, OW, VD, ZH; [2:] Grüne, SP; [3:] ArbeitgeberV, SGB; [5:] LCH; [6:] NKR-CH, SEK; [7:] EKFF, EKKJ, ProJuv, VSEI.
- c) bei der **Qualitätssicherung** (Qualitätsstandards, einheitliche Beurteilungsmodelle u.a.), so [1:] AG, [2:] EDU, Grüne; [3:] ArbeitgeberV; [5:] LCH, [6:] SKGB; [7:] EKKJ, KOFRAH, SMU. - Dabei werden ebenfalls ganz spezifische Forderungen angemeldet wie etwa Qualitätsstandards für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund (EKKJ), explizit auch für musische Fächer (Grüne), sogar für einheitliche Ausrüstung der Schulen (LCH) oder geschlechterspezifische Qualitätssicherung (KOFRAH), was die Unschärfe des neu eingeführten Begriffs doch deutlich unterstreicht.
- d) bei der **Ausbildung der Lehrpersonen**, so namentlich [1:] OW, VD; [2:] Grüne, SP; [3:] SGB, [6:] SBK; [7:] ABSK, SKF, VPOD. (Entsprechende Textvorschläge vgl. TV-8, 10, 14 f., 27);
- e) für das **Schuleintrittsalter**, so [1:] ZH; [2:] CVP, SP; [7:] EKFF, VPOD; zum Teil noch mit Festlegung auf ein bestimmtes Altersjahr (CVP: 5. Altersjahr, EKFF, VPOD: obligatorisch ab 4. Altersjahr; vgl. dazu auch. TV-11, 15, 27). – Aus den Antworten ist ersichtlich, dass für viele Vernehmlasser das Schuleintrittsalter nicht einfach unter "Beginn des Schuljahres /Dauer der Bildungsstufen" subsummiert werden kann.
- f) Regelung des **Privatschulbereichs** (Anerkennung, Akkreditierung, Qualitätssicherung, Finanzierungsvorschriften, Beiträge, bis zur freien Schulwahl), so namentlich von [5:] VSP; [7:] Elternlobby, Rudolf-Steiner-Schulen sowie [8:] insgesamt 89 Eingaben von Einzelpersonen (vgl. dazu auch TV-2 ff., 13);
- g) vereinzelt genannt werden im Weiteren etwa die **Begabtenförderung** (Grüne, SDK), **Fremdsprachenregelung** (ArbeitgeberV, VAA), **Anerkennung von Abschlüssen** als alleinige Bundessache (AI) u.a.
- h) Auf die speziellen Vorbehalte und Forderungen zum **Hochschulbereich** wird nachfolgend bei Frage 4 (unter 6.5.5) nochmals näher eingegangen.

6.5. Zur Frage 4 : weitere Bemerkungen und Vorschläge

("Haben Sie Bemerkungen und Vorschläge zu andern Punkten?")

Es war zu erwarten, dass bei dieser sehr offen formulierten Frage auch zahlreiche und sehr verschiedenartige Antworten eingehen würden. Sie können nachfolgend nicht alle im Detail gewürdigt werden. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die wichtigsten Stichworte, soweit möglich, den einzelnen Artikeln des VE zugeordnet und einige Bemerkungen allgemeinerer Art vorausgestellt.

Die Antworten in diesem Teil sind grundsätzlich als Ergänzung zu den vorherigen Fragen zu lesen. Daher werden nicht mehr alle Punkte noch einmal wiederholt. In einigen Fällen sind aber Rückverweise angebracht.



6.5.1 Allgemeines

Mehrere Vernehmlasser bedauern, dass die verständlichere **Systematik** der noch jungen Bundesverfassung im VE bereits wieder stark durchbrochen werde, und schlagen eine Zusammenlegung von einzelnen Artikeln vor (z.B. 62 /62a zu 'Bildung und Schulwesen', 63a /64 zu 'Hochschulen und Forschung' o.ä.).

Verschiedentlich werden bei der **Terminologie** Präziserungs- oder Änderungs-wünsche angemeldet (z.B. "Bildungsraum" vs. "Bildungswesen", "Schulwesen" / "instruction publique", "Grundschulunterricht", "Weiterbildung" vs. "Erwachsenen-bildung" u.a.), auf die nachfolgend nur noch zum Teil hingewiesen werden kann.

6.5.2 zum Artikel Bildung (Art. 62 VE)

Verschiedene Vernehmlasser monieren, der VE sei vornehmlich technisch-formal ausgefallen und sie fordern für den Zweckartikel **grundsätzliche inhaltliche Aussagen über die Bildungsziele** (wobei v.a. das Gemein- und Individualwohl heutiger und kommender Geschlechter, die Verantwortungsfähigkeit, Chancengleichheit, Sozialisierung, Nachhaltigkeit u.a. angesprochen werden); so namentlich von [2:] SP, [5:] LCH, [6:] SBK, [7:] ABSK, SKF, UNESCO-CH. (Vgl. dazu auch TV-1 f.).

Öfter wird zudem gefordert, das **Recht auf Bildung** sei im VE zu verankern (und allenfalls gegenüber den Kantonen durchzusetzen), nachdem für die Schweiz durch die Ratifizierung von UNO- und Europaratskonventionen in den letzten Jahren doch eine grundlegend neue Situation entstanden sei, der jetzt auch auf Verfassungsstufe unbedingt Rechnung getragen werden müsse; so namentlich [1:] SO, [5:] VSS, [6:] SAJV, [7:] VPOD; (speziell Durchsetzung:) [7:] Elternlobby sowie [8:] fast alle Einzelpersonen. (Vgl. ebenfalls TV-27).

Eine weiteres Anliegen betrifft die **explizite Erwähnung der Privatschulen** (und deren Förderung) als Teil des Schweizer Bildungssystems, so namentlich [5:] VSP, [6:] SBK, [7:] ABSK, Elternlobby, mehreren Rudolf-Steiner-Schulen und [8:] fast alle Einzelpersonen. (Vgl. dazu auch TV-2 f., 6 f., 10).

Eng damit zusammenhängend ist die Forderung nach ausdrücklicher **Erziehungs- und Schulwahlfreiheit**, die (verknüpft mit weiteren Anliegen wie Chancengleichheit, Eigeninitiative und Mitbestimmung, Förderung initiativer Projekte), vor allem von [7:] Elternlobby angemeldet und [8:] von praktisch allen antwortenden Einzelpersonen unterstützt wird (vgl. dazu ebenfalls TV-4).

6.5.3 zum Artikel Schulwesen (Art. 62a VE)

Zusätzlich zu den bereits bisher genannten Anliegen sind hier vor allem zwei Forderungslinien zu nennen:

- a) die **Erwähnung der Sekundarstufe II** /Gymnasien und anderen Mittelschulen, die nach Meinung verschiedener Vernehmlasser sonst Gefahr laufen würden, durch die Maschen der Verfassung (und der Förderung) zu fallen; so namentlich [2:] SP, [5:] KSGR, LCH, VSG, [6:] SBK, [7:] ABSK; und
- b) die Forderung nach **unentgeltlichem Unterricht bis und mit der Sekundarstufe II**, so namentlich [2:] SP, Grüne, [7:] VPOD und [8:] einige Einzelpersonen, sowie implizit wohl auch viele, die sich zuvor für die generelle Erziehungs- und Schulwahlfreiheit ausgesprochen haben. (Vgl. dazu auch TV-5, 7 f., 13, 27).



6.5.4 zum Artikel Berufsbildung (Art. 63 VE)

Die häufigste und gewichtigste Forderung zum Berufsbildungsbereich betrifft

- a) die **explizite Gleichstellung der beruflichen Bildung mit den allgemeinen (besonders akademischen) Bildungswegen**. Ausdrücklich anvisiert wird hier die finanzielle Gleichbehandlung (häufig unter dem mehrdeutigen Stichwort der *Chancengleichheit*, wie schon unter 6.1 erwähnt); dabei wird meist auf die extremen Unterschiede zwischen den Bildungswegen hingewiesen, besonders bezüglich Umfang und Dauer der Ausbildungsbeiträge (Universitätsstudien werden z.B. bis zum Doktorat mit öffentlichen Mitteln gefördert, während nach der Berufslehre bereits die privat zu finanzierende berufliche Weiterbildung beginnt): so namentlich [3:] SGV; [5:] BCH; [6:] SKGB; [7:] ArbeitgeberV*, KGV*, SMU, Suissetec, SVDW, Viscom*, VSEI; (vgl. auch TV-16).

Die mit Stern * bezeichneten Verbände unterstützten inhaltlich das gleiche Anliegen, sogar mit fast wortgleichen Textvorschlägen, formulieren diese aber nicht für den Artikel *Berufsbildung*, sondern bezeichnenderweise unter dem Titel *Weiterbildung* (vgl. TV-23). Umgekehrt fordert Suissetec explizit, den ganzen Weiterbildungsartikel /Art. 63b VE ersatzlos zu streichen. Das Beispiel zeigt, dass für einige Berufsverbände die Trennlinie zwischen den beiden genannten Artikeln noch zu wenig klar formuliert ist.

Mehrfach angesprochen wird ausserdem

- b) die **Förderung des Wettbewerbs**. Während ein Verband eine entsprechende Bestimmung für den Berufsbildungsartikel fordert ([7:] EVA+T), erachtet das Sekretariat der Wettbewerbskommission einen solchen Verfassungszusatz hier (und in den übrigen Bildungsartikeln) als nicht nötig; das Wettbewerbsprinzip sei durch Art. 27 Abs. 1 BV und Art. 96 BV auf Verfassungsstufe bereits hinreichend garantiert ([7:] WEKO-S).

6.5.5 zum Artikel Hochschulen (Art. 63a VE)

Da für den Hochschulbereich zurzeit noch weitere verfassungsrelevante Reformprojekte laufen (als Stichworte: Hochschullandschaft 2008, Motion WBK-SR von 1999, parlamentarische Initiative Plattner von 2003), wird von vielen Vernehmlassern eine **Koordination** zwischen allen diesen Projekten gefordert.

Über das konkrete Vorgehen sind die Meinungen aber durchaus kontrovers: Für einzelne ist die Hochschulfrage unverzüglich **innerhalb** des vorliegenden VE zu regeln, so ausdrücklich [1:] LU, SZ und [2:] CVP. Häufiger ist die Forderung, dieses Thema **ganz auszuklammern** und im Rahmen eines anderen Projekts zu diskutieren oder wesentlich "anzureichern", so namentlich [1:] AG, GE, VD, (ZH); [2:] SP; [3:] Economiesuisse, FER, SBG; [5:] CASS, CRUS, EFHK, LCH, SUK, SWTR; [6:] SBK, SEK; [7:] ABSK, BBP. Als inhaltlich *ungenügend* bezeichnet wird der vorliegenden Artikel zudem von [2:] CSP, Liberalen, [3:] BankierV, Travail.Suisse, [7:] Hotellerie-CH.

Die inhaltlichen Forderungen zum Hochschulartikel betreffen insbesondere

- a) eine genauere Klärung und Regelung der **gemeinsamen Steuerung** (v.a. Abgrenzung von "Koordination", "Zusammenarbeit", "Qualitätssicherung"; gemeinsame Organe, Mehrfachrolle des Bundes als Gesetzgeber und als Träger der ETHs), so namentlich [1:] FR, GE, LU, VD; [5:] CASS, CRUS, KFH, OAQ, SKPH, SUK; [7:]



- Hotellerie-CH. (Vgl. auch TV-18 ff.).– Im Gegensatz dazu fordert [1:] der Kanton AI die vollständige Übernahme aller kantonalen Hochschulen durch den Bund; für eine 'Hochschule Schweiz' unter Bundesgesetzgebung spricht sich zudem [7:] auch der VPOD aus (vgl. TV-27).
- b) zusätzliche Bundeskompetenzen für die Definition von **speziellen "Eckwerten" im Hochschulbereich** (betr. namentlich die Finanzierung, Akkreditierung, Qualitätssicherung; Aufgabenteilung, besonders in kostenintensiven Bereichen; vereinzelt auch Zugänge, Stufen, Übergänge, internationale Anerkennung u.a.). Mit unterschiedlicher Ausrichtung äussern sich dazu namentlich [1:] AG, [3:] BankierV, Economiesuisse; [5:] CRUS, SDK, SUK. - Für die Economiesuisse müssen sich zuerst die Hochschulträger gemeinsam auf ein Modell einigen. Die CRUS hat einen umfangreichen Textvorschlag ausgearbeitet, der eine rein subsidiäre Bundeskompetenz sicherstellen soll; er schliesst sich eng an die Formulierungen von Artikel 62a VE, Abs. 4 (Variante 2) an und sieht einen expliziten Vorbehalt im übergeordneten Artikel 62a VE vor (vgl. TV-21, 12).
 - c) die Festschreibung der **Autonomie der Hochschulen**, gelegentlich ergänzt mit dem Wettbewerbsgedanken, so namentlich [1:] AG, [3:] Economiesuisse, [5:] CRUS, KFH, SKPH, SUK, SWTR. (vgl. auch TV-19 ff.).
 - d) die explizite **Nennung aller oder zusätzlicher Hochschultypen** (auch Fachhochschulen, Kunsthochschulen) als klare Verfassungsgrundlage, so namentlich [1:] FR, [2:] Liberale, [3:] Travail.Suisse, [7:] KMHS.
 - e) eine **genauere Fassung der Qualitätssicherung** und deren Mechanismen, wobei [1:] der Kanton FR auch die *Absprache mit den Kantonen* im Verfassungstext festzuschreiben möchte, während [5:] die SUK eher auf bestehende Interpretations- und Übersetzungsprobleme und das OAQ auf die notwendige Klärung der Rollen hinweisen; und schliesslich auch
 - f) die **Streichung der Bestimmungen über Rücksichtnahme und Gleichbehandlung** in Art. 63a, Abs. 3 VE, die nach Meinung der [5:] CRUS hier unnötig sind, für [5:] VSS und SAJV dagegen zur unerwünschten Finanzierung von privaten Hochschulen Anlass geben könnten.

6.5.6 zum Artikel Weiterbildung (Art. 63b VE)

Auch beim Weiterbildungsartikel sind **gegensätzliche Grundpositionen** feststellbar: Auf der einen Seite lehnen 6 Vernehmlasser den ganzen Weiterbildungsartikel entschieden ab oder fordern dessen *ersatzlose Streichung*, nämlich [1:] AI, ZG; [2:] Liberale; [7:] CP, Suissetec, SVDW, Swissmem. Mindestens eine *Neuformulierung* fordern daneben [3:] BankierV und Economiesuisse, die beide eine umfassende Regelungskompetenz des Bundes ablehnen und nur eine eingeschränkte Kompetenz für bestimmte Bereiche (Qualitätsstandards, Abschlüsse, Durchlässigkeit, Herstellung von Markttransparenz, internationale Anerkennung) befürworten. Auf der anderen Seite gibt es mehr als doppelt so viele Vernehmlasser, die den vorliegenden Artikel ausdrücklich begrüßen oder sogar noch weiter gehen wollen. Für eine stärkere, *verpflichtende Formulierung* sprechen sich so ausdrücklich aus: [1:] FR, OW, VD, ZH; [2:] CSP, CVP, SP; [3:] SBG, Travail.Suisse; [5:] SVEB, SBK, SEK; [7:] ABSK, FISIO, MIGROS, SKF, SVMTT, UNESCO-CH, VPOD.



Mehrfach wird eine begriffliche Präzisierung durch den Zusatz "**allgemeine und berufliche Weiterbildung**" gefordert, so namentlich [5:] SBK, [7:] ABSK, ProJuv, SKF. (Vgl. auch TV-22). Weiteren Klärungsbedarf bei der Definition und Übersetzung des Begriffs melden insbesondere [5:] SUK [7:] SVEB und UNESCO-CH an.

Für den ganzen Bereich der Weiterbildung wird ebenfalls nachdrücklich die *finanzielle Chancengleichheit* verlangt und dazu im VE eine **explizite Gleichstellung der beruflichen Bildung mit der allgemeinen, bes. akademischen Bildung** gefordert; so [3:] ArbeitgeberV, [7:] KGV, Viscom. (Vgl. dazu auch TV-23). - Es ist grundsätzlich die gleiche Problematik wie bei der Berufsbildung; auf die Abgrenzungsprobleme zwischen den beiden Bereichen wurde bereits oben aufmerksam gemacht (vgl. 6.5.4).

Mehrere Vernehmlasser fordern, die **Qualitätssicherung und Koordination** als besondere Verantwortung des Bundes zu erwähnen oder diese sogar als Voraussetzung festzuschreiben, so [1:] ZH; [2:] CVP; und [6:] SKGB (als Voraussetzung). (Vgl. auch TV-24).

Der Kanton FR schlägt vor, die **Zusammenarbeit mit Arbeitsorganisationen, Kantonen und Ausbildungsanbietern** explizit in den Verfassungstext aufzunehmen (vgl. TV-25).

Mehrfach wird schliesslich auch die Fokussierung der Bundesunterstützung auf die **nationale und /oder sprachregionale Ebene** vorgeschlagen, so namentlich [2:] SP, [6:] SBK, ABSK (vgl. TV-22).

6.5.7 zum Artikel Forschung (Art. 64 VE)

Hier geht es eigentlich nur um den in Abs. 2 neu eingeführten Aspekt der *Qualitätssicherung*. Zwei Vernehmlasser **lehnen diesen Zusatz ab**: Für [1:] den Kanton AI ist er schlicht unnötig, weil die Formulierung zusätzlicher Bedingungen aufgrund der heutigen Verfassung bereits möglich sei (Art. 64 Abs.2 BV spricht nur "insbesondere" von der Koordination); und für [2:] die SVP ist die Qualitätssicherung nicht Aufgabe des Bundes, zumal die Gefahr der Instrumentalisierung und wachsender Begehrlichkeiten bestehe.

Zwei Vernehmlasser fordern demgegenüber eine **verpflichtende Formulierung** für die Qualitätssicherung, nämlich [1:] SO und [7:] Swissmem.

Eine **deutlichere sprachliche Abgrenzung** der beiden Bedingungen Qualitätssicherung und Koordination (einerseits – andererseits /"d'une part – et d'autre part") fordert [1:] der Kanton FR.

Mit ihrem Antrag, für die Forschungsförderung des Bundes ausdrücklich den **Methodenpluralismus, pädagogische Vielfalt und innovative Projekte** zu nennen, bringen die [7:] Elternlobby und [8:] insgesamt vierzehn Einzelpersonen neue Aspekte in die Diskussion (vgl. TV-26).

Zwei weitere Vernehmlasser möchten am bisherigen Verfassungstext ändern: Für den [5:] SWTR ist die *Koordinationsverpflichtung zu streichen*, die der **Forschungsfreiheit** widerspreche. Für die [7:] KMHS wäre es notwendig, in Abs. 1 das Adjektiv "*wissenschaftlich*" zu streichen, da es auch angewandte und "performative" Forschung gebe.



6.5.8 zum Artikel Statistik (Art. 65 VE)

Für [1:] AI ist der vorgeschlagene Zusatz *unnötig* und daher abzulehnen (Bundeskompetenz für die Datenerhebung wäre bereits vorhanden).

Für den Kanton VD sollte das Prinzip des **freien Datenzugangs für die Kantone** klar verankert werden.

Mit Blick auf die Zuständigkeitsbereiche empfiehlt der [5:] SWTR eine **spezifischere Formulierung**, wonach einerseits der Bund für die Forschung und andererseits Bund und Kantone zusammen für die Bildung verantwortlich sein sollen, um geeignete **Strukturen** zur Datenerhebung und –analyse aufzubauen oder anzupassen.

6.5.9 zum Artikel Ausbildungsbeihilfen (Art. 66 VE)

Als Bereich, wo der Bund allenfalls *zusätzliche Kompetenzen* erhalten sollte, sind bei der Frage 3 (b) weitaus *am häufigsten die Ausbildungsbeihilfen* genannt worden, wie bereits unter 6.4. erwähnt.

Ergänzend dazu fordern verschiedene Vernehmlasser für den Art. 66 explizit **verpflichtende** und nicht nur ermächtigende Formulierungen, so namentlich [1:] OW, VD, ZH; [2:] CSP, SP; [3:] SGB, Travail.Suisse; [5:] VSS, [6:] SBK, SEK; [7:] ABSK, Fisiso, KMHS, SKF, VPOD.

Unbesehen um den NFA fordern einzelne Vernehmlasser die **volle Verantwortung des Bundes im Tertiärbereich**, namentlich [5:] SAJV, VPOD, VSS, und /oder Ausbildungsbeihilfen des Bundes **auch ausserhalb des Tertiärbereichs**, so besonders [2:] SP, [5:] VSS.

6.5.10 zum Artikel "Jugend- und Erwachsenenbildung" (Art. 67 VE)

Mehrere Vernehmlasser machen auf die nicht mehr zutreffende **Artikelüberschrift** ("*...Erwachsenenbildung*", nur in der deutschen Version) aufmerksam.

Vier Vernehmlasser fordern die **Streichung** des ganzen Artikels, [1:] AI, [2:] Liberale, [7:] CP und Swissmem. Häufiger aber wird der VE ausdrücklich begrüsst und von einigen wird zusätzlich eine **verpflichtende Formulierung** gefordert; letzteres von [2:] SP, [6:] SBK, [7:] ABSK, SKF, SMR.

Dass auch die spezielle **Förderung der schul- und familienergänzenden Betreuungsaufgaben (Tagesbetreuung)** eingeschlossen oder explizit erwähnt werden sollte, wird namentlich von [7:] LCH und ProJuv gefordert.

Eine terminologische Verbesserung im Abs. 2, wo in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen **besser von "Bildung"** als von "Arbeit" die Rede sein sollte, wird schliesslich noch [7:] ProJuv vorgeschlagen.



7. Schlussbemerkung

Aus dem Vorausgehenden ist ersichtlich, dass eine kurze Zusammenfassung der eingegangenen Antworten einigermaßen schwierig ist.

Aufgabe des vorliegenden Vernehmlassungsberichts war es, die Vernehmlassungsergebnisse *wertungsfrei* darzustellen und die Forderungen, Anregungen und Meinungen zusammenzufassen (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren, SR 172.062).

Die *qualitative Gewichtung und Bewertung* der vorgebrachten Forderungen und Argumente ist danach ein politischer Entscheid; er ist im vorliegenden Fall nun zunächst von der WBK-NR zu treffen, die den Verfassungsentwurf als parlamentarisches Vorprojekt in die Vernehmlassung gegeben hat.



Anhänge:		Seite
A	Teilnehmerliste und Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlasser	17
B	Textvorschläge der Vernehmlasser (TV-...)	21
C	angeschriebene Vernehmlassungsadressaten	27
D	Fragenkatalog	31